

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

24. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkungen	4
Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Lohnsteuer-Jahresausgleich)....	5
Zu Artikel 2 Nr. 4 (Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften)	6
a) Ausweitung auf nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften.....	6
b) Ausweitung auf Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten und Einführung eines Wahlrechts	7
Zu Artikel 2 Nr. 10 (Mobilitätsbudgets)	8
a) Einbeziehung von Einzelfahr-, Zeit- und Ermäßigungskarten für die Nutzung von Bus und Bahn.....	8
b) Erfordernis einer Bemessungsgrundlagenvorschrift für Zeitkarten	9
c) Keine Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“	11
d) Verfahrenstechnischer Klarstellungsbedarf	12
Zu Artikel 2 Nr. 14 und 17 Buchstabe b (Anfügung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f sowie die Anfügung Abs. 15 in § 50d EStG)	12
Zu Artikel 2 Nr. 19 (Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E).....	13
Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (steuerliches Einlagekonto).....	13
Zu Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe d (Änderung von § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG).....	14
Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 7 Satz 8 GewStG-E)	15
a) Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge	15
b) Motivtest	16
c) Einheitlicher Wortlaut	16
Zu Artikel 9 Nr. 1 (Steuerliche Schlussbilanz)	16
Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E)	17
Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E)	17
Zu Artikel 12 Nr. 5 (Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden)	18

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Zu Artikel 12 Nr. 14 Buchstabe b und Nr. 18 (Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen)	19
Zu Artikel 20 Nr. 2 (Definition Werklieferung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG-E)	19
Zu Artikel 22 Nummer 7 und 8 (Ist-Besteuerung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG-E und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E)	20
Zu Artikel 21 Nr. 22. (Verschiebung Anwendung § 2b UStG, § 27 Absatz 22a UStG-E)	22
Zu Artikel 20 Nummer 13, Artikel 21 Nummer 19, Artikel 22 Nummer 10 (§ 24 UStG-E – Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte, automatisierte Anpassung)	23
Zu Artikel 27 Nummer 1 (Regelung der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken)	23
a) Inkrafttreten.....	23
b) Ausweitung auf nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften.....	24
Über den BDI	26
Impressum	26

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Jahressteuergesetz 2024 ist das wesentliche und mit über 240 Seiten auch sehr umfangreiche Steuergesetz in diesem Jahr. Die nur sehr kurzfristige Beteiligung der Verbände und Interessensgruppen ist daher befremdlich. Die Stellungnahmefrist von lediglich vier Werktagen in einem Ferienzeitraum (in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt, die rd. 40 Prozent der Bevölkerung stellen), ist kein Ausdruck einer wertschätzenden Beteiligung der Verbände und Interessensgruppen. Im Gegenteil führt diese viel zu kurze Stellungnahmefrist dazu, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Regelungsvorschlägen in der Breite der deutschen Wirtschaft nicht möglich ist. Anspruch hochwertiger Gesetzgebung sollte es jedoch sein, dass die Betroffenen ausreichend Zeit zur Stellungnahme erhalten und das federführende Ressort ausreichend Zeit zur Auswertung der Rückmeldungen hat. Wir bitten daher zukünftig eine Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

Inhaltlich ist der vorliegende Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 primär als technisches Gesetz konzipiert und lässt Wachstumsimpulse nahezu vollständig vermissen. Um die sich verfestigende Wachstumsschwäche Deutschlands zu überwinden, benötigt die deutsche Wirtschaft dringend steuerpolitische Impulse zur Stärkung der Investitionstätigkeit am Standort Deutschland. Mit dem Wachstumschancengesetz wurden keine ausreichenden Anreize für Investitionen gesetzt und die Bundesregierung muss die verbleibende Zeit der Legislaturperiode nutzen, um durch bessere steuerliche Rahmenbedingungen mehr wirtschaftliche Dynamik zu entfalten. Hierzu zählen insbesondere eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, eine weitere Verbesserung von Abschreibungsbedingungen und die Einführung der Investitionsprämie, um Investitionen in den Klimaschutz und die Digitalisierung zu fördern. Ziel muss eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung der Unternehmen von maximal 25 Prozent sein, damit Deutschland für die Unternehmen auch in Zukunft attraktiv ist.¹

Zudem sind dringend steuerliche Vereinfachungen und Maßnahmen zum Bürokratieabbau notwendig, um die Wirtschaft von den überbordenden Compliancepflichten zu entlasten. Neben der Beseitigung von systematischen Mängeln des Ertragssteuerrechts sollten hierzu auch das Steuerverfahren vollständig digitalisiert und die Potentiale von Künstlicher Intelligenz im Steuerverfahren genutzt werden.

¹ vgl. ausführlich BDI-Broschüre [Wettbewerb der Steuersysteme](#), Januar 2024

Bürokratieabbau und Steuervereinfachung sind insbesondere durch folgende Maßnahmen und Reformen notwendig:

- Verzicht auf einen Ergebnisabführungsvertrag bei der ertragssteuerlichen Organschaft
- Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens bei Kapitalertragsteuer und Lizenzverträgen mit ausländischen Unternehmen
- Vereinfachung und Digitalisierung von lohnsteuerlichen Regelungen (insbesondere der Regelungen zu Sachzuwendungen)
- Weitere Vereinfachungen und dauerhafte Beibehaltung der Erleichterungsregeln bei der Mindeststeuer
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei dem Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren
- Umfassende Reform des Grunderwerbsteuerrechts und Vermeidung von Mehrfachbesteuerung im Konzern

Steuererhöhungen und neue Steuerbürokratie sind Gift für die Wirtschaft. Die Unternehmen brauchen jetzt Rückenwind durch eine mutige und zukunftsorientierte Steuerpolitik, die den Standort Deutschland stärkt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Lohnsteuer-Jahresausgleich)

Durch die Änderung des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG-E führt der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zukünftig zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Grund dieser Neuregelung ist die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien, da derzeit ein Widerspruch zwischen der Regelung in R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 und 4 LStR 2023 und der gesetzlichen Regelung besteht. Die nun geplante gesetzliche Neuregelung führt gerade bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern zu weiterer Bürokratie. Gerade beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die auf das gesamte Jahr betrachtet mit ihrem auf deutsche Arbeitstage entfallenden Gehalt unter dem Grundfreibetrag bleiben, würden gezwungen werden, deutsche Steuererklärungen abzugeben, um in den Genuss des Grundfreibetrags zu kommen. Zudem ist vorgesehen, dass die Neuregelung rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die betriebliche Praxis sieht diese rückwirkende Änderung kritisch, da damit Zusatzaufwand einhergeht und sich Mitarbeitende darauf verlassen haben, dass die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auch im Jahr 2024 noch gegeben ist. Außerdem

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Monika Wünnemann
T: +493020281507
E-Mail: M.Wuennemann@bdi.eu

besteht weiterer untergesetzlicher Änderungsbedarf, der für eine insgesamt konsistente Lösung umgesetzt werden muss.

Petition:

Die Neuregelung sollte **erst zum 1. Januar 2025** in Kraft treten.

Wir weisen zudem erneut darauf hin, dass auch zwischen der Regelung in R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 und 4 LStR 2023 und dem BMF-Schreiben vom 14.03.2017 (BStBl 2017 I S. 473) ein Widerspruch besteht, der aufgelöst werden muss.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften)**a) Ausweitung auf nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften**

Mit der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E wird das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13 gesetzlich umgesetzt. Danach ist § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der aktuellen Fassung mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

Laut Rz. 158 ff. des Beschlusses sind im Rahmen von Übertragungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG Fallkonstellationen erfasst, bei denen stille Reserven zwischen den Mitunternehmerschaften übergehen – dies sollte auch bei der Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich sein, ohne dass diese bspw. durch eine Kettenübertragung oder Übertragung auf den Gesellschafter zusätzliches finanzielles und rechtliches Risiko auslösen würden (vgl. Rz. 161 f.). Andernfalls würde die Norm gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Zwar bezieht sich der vorliegende Beschluss auf eine Konstellation mit beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften, die gleichen Kritikpunkte und Möglichkeiten der Übertragung von stillen Reserven sind jedoch auch bei nicht beteiligungsidentischen Schwestergesellschaften gegeben (vgl. auch § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 und 3 EStG). Sollte die Anpassung der Norm sich sklavisch an der Beteiligungsidentität halten, droht diese in zukünftigen Verfahren abermals beanstandet zu werden.

Petition:

§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E sollte im Anwendungsbereich auch auf die Übertragung zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften ausgedehnt werden.

b) Ausweitung auf Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten und Einführung eines Wahlrechts

Das Bundesverfassungsgericht verweist in seinem Beschluss (Rz. 25) auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ (vgl. Ergebnis der Arbeitsgruppe VA, Lfd. Nr. 5 v. 10.12.2001). Danach sollte § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG eine zusätzliche Nr. 4 erhalten, wonach § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG entsprechend gelte, soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übertragen werde, wenn an beiden Mitunternehmerschaften dieselben Mitunternehmer beteiligt seien (Schwesterpersonengesellschaften). Das BMF sollte daher die Änderungen der gesetzlichen Norm nicht nur den Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen Schwesterpersonengesellschaften, sondern auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aufnehmen.

Zudem wäre es zielführend und wünschenswert, das Urteil und die daraus resultierende Verpflichtung zur Überarbeitung der Regelung hinsichtlich der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zu nutzen und § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG insgesamt flexibler auszugestalten. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG sollte in Übereinstimmung mit der früheren BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH I R 17/74, BStBl. II 76, S. 748) und dem sog. Mitunternehmer-Erlass vom 20.12.1977 insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden.

Petition:

Die Änderungen in § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E sollten, wie von der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ bereits 2001 angedacht, auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten einschließen. Zudem sollte § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (Mobilitätsbudgets)

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mobilitätsbudgets, die auf einer BDI-Initiative² beruht, als einen Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung emissionsarmer, klimafreundlicher Mobilität und zur Steuervereinfachung in der Entgeltabrechnung. Arbeitgeber aus allen Branchen erhalten damit die Möglichkeit, attraktive Mobilitätslösungen für ihre Mitarbeitenden anzubieten und vereinfacht steuerlich abzubilden. Gleichwohl bleibt der Regelungsvorschlag noch hinter den Bedürfnissen und Erwartungen der Praxis zurück und sollte bezüglich folgender Aspekte verbessert werden:

a) Einbeziehung von Einzelfahr-, Zeit- und Ermäßigungskarten für die Nutzung von Bus und Bahn

Nach dem Wortlaut des Regelungsvorschlags handelt es sich beim Mobilitätsbudget um ein „Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 EStG-E). Die Entwurfsbegründung erweckt jedoch den Eindruck, dass Angebote wie Einzelfahrkarten, Zeitkarten (z. B. Monatskarten, BahnCard100 und andere Jahreskarten) und Ermäßigungskarten (z. B. BahnCard50) zur Nutzung von öffentlichen Bus- und Schienenbahnverkehrsleistungen nicht Bestandteil eines Mobilitätsbudgets sein können. So heißt es auf Seite 135, dass bei Leistungen aus dem Mobilitätsbudget die „kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen“ im Vordergrund stehe, was vermuten lässt, dass vornehmlich anlassbezogene Einzelfahrten, nicht aber Zeitkarten bei Bus und Bahn erfasst werden. Ferner betont die Entwurfsbegründung, dass Sachbezüge und Zuschüsse, die einem Arbeitnehmer „zur individuellen Fortbewegung“ gewährt werden, begünstigt würden. Auch dies lässt vermuten, dass Fahrberechtigungen zur Nutzung von Bus und Bahn nicht erfasst sind.

Petitum:

Vor dem Hintergrund, dass es sich beim öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehr um eine bedeutende und klimafreundliche Mobilitätsform handelt, regen wir an, auch **Einzelfahr-, Zeit- und Ermäßigungskarten für die Nutzung von Bus und Bahn ausdrücklich als möglichen Bestandteil**

² vgl. BDI-Positionspapier [Steuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets verbessern](#), März 2023

eines Mobilitätsbudgets zuzulassen. Sollte dies bereits intendiert sein, erbiten wir eine Klarstellung in der Entwurfsbegründung.

b) Erfordernis einer Bemessungsgrundlagenvorschrift für Zeitkarten

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung ist derzeit vorgesehen, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) für das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget zugrunde zu legen sind. In Bezug auf **Zeitkarten**, wie z. B. der BahnCard100, sollte dabei klargestellt werden, dass nur der Teil der Aufwendungen gemeint ist, der den steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil betrifft. Außerdem sollte eine **bürokratiearme, typisierende Regelung zur Bewertung des steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteils** geschaffen werden.

Dazu im Einzelnen:

Der Referentenentwurf enthält derzeit keine Bemessungsgrundlagenvorschrift für eine praxisgerechte Erfassung des geldwerten Vorteils im Zusammenhang mit Zeitkarten. Zeitkarten können von Beschäftigten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit, für Dienstreisen, Familienheimfahrten und Privatfahrten verwendet werden und sind daher von einer gemischten Nutzung geprägt. Soweit Zeitkarten für Privatfahrten verwendet werden, führt dies zur Gewährung eines geldwerten Vorteils. Zwar kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein (vgl. § 3 Nr. 15 EStG), doch ist dies nicht immer der Fall, was sich am Beispiel der BahnCard100 zeigt.

Die BahnCard100 berechtigt den Inhaber bundesweit zur Nutzung von Zügen des Nah- und Fernverkehrs. Seit Mai 2023 ist das Nahverkehrsangebot „Deutschland-Ticket“ inkludiert, sodass der Inhaber auch zur Nutzung von nicht schienengebundenen Verkehrsmitteln im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) berechtigt ist. Die BahnCard100 ermöglicht – ebenso wie andere Zeitkarten – steuerlich eine gemischte Nutzung. Diese wird unterschiedlich besteuert. So ist die Verwendung für Dienstreisen z. B. nicht steuerbar. Die Nutzung der BahnCard100 für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Nutzung im ÖPNV sind steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG). Die private Verwendung der BahnCard100 für Fahrten im Fernverkehr ist dagegen steuerpflichtig.

Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil, der mit der BahnCard100 verbunden ist, ermittelt sich nach der derzeitigen Verwaltungsregelung mittels einer

individuellen Prognose für jeden einzelnen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard. Zu ermitteln sind insoweit die Kosten für Einzelfahrkarten, die bei beruflichen Auswärtstätigkeiten ohne Nutzung der BahnCard anfallen würden. Wenn diese Kosten den Preis der BahnCard erreichen oder übersteigen, stellt die Überlassung der BahnCard insgesamt keinen Arbeitslohn dar. Sofern sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen jedoch wesentlich ändern (z. B. bei einem Wechsel vom Außen- in den Innendienst), kann es zu einer Korrektur und ggf. zur Nachversteuerung kommen, sodass der Arbeitgeber insoweit einem Lohnsteuerhaftungsrisiko ausgesetzt ist. Dies kann der Arbeitgeber nur vermeiden, indem er die Fahrkarte im Zeitpunkt der Hingabe in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt. Am Ende des Kalenderjahres der Gültigkeit der Fahrkarte hat der Arbeitgeber dann die Möglichkeit, die tatsächliche Nutzung auszuwerten und darauf basierend den steuerfreien/nicht steuerbaren Betrag zu ermitteln und als Korrekturbetrag beim steuerpflichtigen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Die beschriebene Unsicherheit in Verbindung mit umfangreichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten machen die Regelung für Arbeitgeber unattraktiv. Vor diesem Hintergrund besteht für Arbeitgeber der dringende Bedarf nach einer einfachen, typisierenden Regelung zur Bewertung des (steuerpflichtigen) privaten Nutzungsanteils von Zeitkarten wie der BahnCard100. Dieser sollte im Schätzungswege mit 20 Prozent angenommen werden, was dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten von BahnCard100-Inhabern entspricht (Quelle: Deutsche Bahn AG, Auswertung des Nutzungsverhaltens von Inhabern einer BahnCard100 im Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023). Eine solche Regelung würde eine echte Vereinfachungsmöglichkeit im Sinne des gewünschten Bürokratieabbaus bedeuten.

Petition:

Als **Bemessungsgrundlagenvorschrift für Zeitkarten** sollte folgende Formulierung ergänzt werden:

„Die private Verwendung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobilitätsbudgets ist bei gemischt nutzbaren Produkten (z. B. Zeitkarten) für jeden angefangenen Kalendermonat mit 20 vom Hundert des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Budgets anzusetzen. Wird das Budget auf eine Jahressumme festgesetzt, ist das Budget mit 1/12 je Kalendermonat anzusetzen. Anstelle des zur Verfügung gestellten Budgets, kann das vom

Arbeitnehmer im Bezugszeitraum verbrauchte Budget angesetzt werden, wenn der Verbrauch nachgewiesen wird.“

c) Keine Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass die Pauschalbesteuerung nur dann möglich ist, wenn Arbeitgeber ein Mobilitätsbudget „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewähren. Gehaltsumwandlungen sind somit ausgeschlossen. Eine größere Inanspruchnahme der Pauschalbesteuerung und damit eine größere Nutzung von klimafreundlichen Mobilitätslösungen würde erreicht, wenn **auf die Voraussetzung der „Zusätzlichkeit“ verzichtet** würde. Dies gilt gerade für kleinere und mittlere Unternehmen, für welche ein Mobilitätsbudget „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ oftmals schwer leistbar ist. Ferner regen wir an, dass sich die Abgrenzung zwischen Sach- und Geldleistungen, die in der Entwurfsbegründung (Seite 136) enthalten ist, deutlicher im Gesetzestext wiederfinden sollte.

Petitum:

Wir regen an, die Formulierung von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E wie folgt zu ändern:

„oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern ~~zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn~~ Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses **(insbesondere mittels Wertguthabekarten oder entsprechender Apps, bei denen der Arbeitnehmer über die Art des konkreten Sachbezugs entscheidet)**. Satz 2 gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge, einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2. Eine Pauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.“

d) Verfahrenstechnischer Klarstellungsbedarf

In der betrieblichen Praxis stellen sich konkrete Umsetzungsfragen, die rechtssicher geklärt werden müssen. Folgende Aspekte seien exemplarisch genannt:

- Zu klären ist, zu welchem **Zeitpunkt die pauschale Lohnbesteuerung** erfolgt (z. B. bei Ausgabe bzw. Zuteilung des Mobilitätsbudgets an die Mitarbeitenden – monatlich, quartalsweise, jährlich, je nach individueller Ausgestaltung – oder erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen).
- Laut Entwurfsbegründung steht bei Mobilitätsbudgets „die kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund“. Der **Begriff „kurzfristig“** ist nicht definiert und kann zu Abgrenzungsfragen führen. Der Begriff sollte klargestellt oder gestrichen werden, da bereits mit der Formulierung der „gelegentlichen und bedarfsgerechten Bereitstellung“ eine hinreichende Konkretisierung erfolgt ist.
- Auch die **Aufzeichnungspflichten** sollten konkretisiert und möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.

Petitum:

Konkrete Umsetzungsfragen sollten unter Beteiligung der betrieblichen Praxis **rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Neuregelung** – soweit gesetzlich nicht möglich – im Wege eines BMF-Schreibens beantwortet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 14 und 17 Buchstabe b (Anfügung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f sowie die Anfügung Abs. 15 in § 50d EStG)

Die Nummern 14 und 17 werden gemeinsam kommentiert. Die Einführung eines eigenen Tatbestands zur Besteuerung von Vergütungen während der Arbeitsfreistellung und die unilaterale Überschreibung der aktuellen Regelungslage durch die Verwaltungsauffassung und OECD-Grundsätze wird zur Doppelbesteuerung führen. Hintergrund ist, dass das Besteuerungsrecht insbesondere für unwiderrufliche Arbeitsfreistellungen (sog. Garden Leave) nach OECD-Grundsätzen grundsätzlich dort zugeordnet wird, wo der Arbeitnehmer sich während der Freistellung aufhält bzw. dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet wird. Eine Klärung, wie die Doppelbesteuerung vermieden

werden kann, ist in den meisten Fällen lediglich über ein Verständigungsverfahren zu lösen, was dem Ziel des Bürokratieabbaus nicht förderlich ist.

Die Neuregelung steht dem BMF-Schreiben vom 12.12.2023 Rz. 362 entgegen, indem die Auffassung vertreten wird, dass im Falle einer unwiderruflichen Arbeitsfreistellung, bei der keine Tätigkeitsausübung stattfindet, grundsätzlich der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht innehat.

Petition:

Keine Ausweitung des § 50d EStG um die in Abs. 15 genannten Fälle. Stattdessen Beibehaltung des OECD-Standards und der aktuellen Verwaltungsanweisung.

Zu Artikel 2 Nr. 19 (Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E)

Die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E für Übertragungen vor dem 12.01.2024 ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach § 52 Abs. 12 Satz 14 EStG-E kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer von der Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG aus Vertrauensschutzgründen abgesehen werden, wenn die Übertragung vor dem 12.01.2024 vollzogen wurde. Dieser gemeinsame Antrag soll „zum Zeitpunkt der Übertragung“ gestellt werden, der bereits in der Vergangenheit liegt.

Die Regelung zum Zeitpunkt des gemeinsamen Antrags der Mitunternehmer ist missverständlich. Ein gemeinsamer Antrag der Mitunternehmer zu einem Zeitpunkt vor dem 12.01.2024 kann nicht Voraussetzung sein, da dies die Anwendung der Übergangsregelung rein tatsächlich ausschließen würde.

Petition:

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Antrag „für den Zeitpunkt der Übertragung“ erfolgen kann.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (steuerliches Einlagekonto)

In § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG ist bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (der eine Neugründung umfasst) der Betrag der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen gesondert festzustellen und gilt, nach § 27 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 KStG als Bestand des steuerlichen Einlagekontos am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Dies ist systematisch und folgerichtig, da nicht der Einkommenssphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters

zuzuordnende Vermögensverschiebungen als nicht steuerbare Einlagenrückgewähr auch bei Umwandlungen zur Neugründung ohne zeitliche Einschränkung gewährleistet sein müssen.

Die Begrenzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG-E auf alle Fälle mit Ausnahme des § 29 KStG, also Umwandlungen zur Neugründung, steht dem Grundsatz der Möglichkeit einer nicht steuerbaren Einlagenrückgewähr entgegen, da ein Umwandlungsfall zur Neugründung nicht schlechter gestellt sein darf als eine originäre Neugründung. Sie entspricht zudem nicht dem in der Gesetzesbegründung zum SEStEG dargelegten Sinn und Zweck der Regelung (vgl. BT-Drs. 542/06, S. 50).

Petitum:

Die Ergänzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe d (Änderung von § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG)

Die entworfene Veränderung des § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG setzt einen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um, den das Gericht dem Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2022, 2 BvR 988/16, erteilt hat.

In dieser Entscheidung hat das BVerfG u. a. erkannt, dass § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG in der noch heute geltenden Fassung des JStG 2008 (vom 20. Dezember 2007, BGBl. I, S. 2850, dort § 34 Abs. 16 KStG a. F.) gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil es das Antragsrecht für die Nichtbelastung bestimmter Wohnungsunternehmen mit der Besteuerung des steuerlichen Eigenkapitalteils „EK02“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG a. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999, BGBl. I, S. 817) von sachwidrigen Voraussetzungen abhängig macht. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, durch eine auf den Veranlagungszeitraum 2008 rückwirkende Neuregelung diese sachwidrige Ungleichbehandlung zu vermeiden. Der Referentenentwurf des JStG 2024 genügt dem, indem er (in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen) einem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, einen solchen Antrag noch zu stellen, ohne dass es auf weitere Voraussetzungen für diese Antragstellung ankäme.

Allerdings sieht der Referentenentwurf des JStG 2024 derzeit keine Änderung der Fristangabe in § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG vor. Der Wortlaut der Norm

lautet: „Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden.“

Damit würde eine Antragstellung eines betroffenen Unternehmens nach dem zu ändernden Recht ins Leere laufen, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entworfenen Regelung die Frist nicht mehr eingehalten werden kann. Dies hätte zur Folge, dass die vom BVerfG angemahnte verfassungswidrige Ungleichbehandlung gerade nicht beseitigt, sondern weiterhin aufrechterhalten würde. Denn in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen könnte der Antrag zwar gestellt werden, müsste aber wegen Fristversäumung abschlägig beschieden werden. Dieses Ergebnis widerspricht u. E. der Entscheidung des BVerfG.

Petition:

Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe d des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 sollte in einem noch zu entwerfenden Satz 2 den § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG insoweit abändern, als die Datumsangabe „30. September 2008“ an die Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 angepasst wird und den betroffenen Unternehmen einen angemessenen Zeitraum einräumt, um den Nichtbesteuerungsantrag gem. § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG-E zu stellen.

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 7 Satz 8 GewStG-E)**a) Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge**

§ 7 Satz 8 GewStG-E ist aus steuersystematischer Sicht und vor dem Hintergrund des Charakters der Gewerbesteuer, den im Inland betrieben stehenden Gewerbebetrieb zu besteuern, insgesamt abzulehnen (vgl. z. B. auch BFH-Urteil vom 11.03.2015, I R 10/14). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zum 01.01.2024 eingeführten MinStG (vgl. Art. 6 Nr. 1 des Referentenentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 07.07.2023), der die Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge vorsah.

Petition:

§ 7 Satz 8 GewStG-E bzw. § 7 Satz 7 bis 9 GewStG in der aktuell gültigen Fassung sollten gestrichen werden.

b) Motivtest

Mit der Regelung des § 7 Satz 8 GewStG-E soll klarstellend geregelt werden, dass sämtliche passive ausländische Betriebsstätteneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Zudem wird § 7 Satz 9 GewStG gestrichen und insgesamt auf die §§ 7 bis 13 des AStG verwiesen.

Petition:

Die durch die Einführung des § 7 Satz 8 GewStG-E einhergehende Klarstellung ist begrüßenswert, dass § 9 Nr. 2 Satz 2 GewStG ebenfalls für den Motivtest in § 7 Satz 9 GewStG (in der heutigen Fassung) zugänglich ist, was grundsätzlich die schon herrschende Auffassung in der Literatur bestätigt.

c) Einheitlicher Wortlaut

§ 7 Satz 8 GewStG verweist in der aktuell gültigen Fassung als auch in der vorgeschlagenen Fassung des § 7 Satz 8 GewStG-E in unterschiedlichem Wortlaut auf § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG.

Petition:

Es wird angeregt, den Wortlaut des § 7 Satz 8 GewStG-E „[...] und nach den §§ 7 – 13 des AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre [...]“ auch in § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG zu verwenden.

Zu Artikel 9 Nr. 1 (Steuerliche Schlussbilanz)

In § 3 UmwStG, welcher die Wertansätze in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft bei einer Personengesellschaft oder natürlichen Person regelt, soll ein Absatz 2a eingefügt werden, wonach sie steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft der zuständigen Finanzbehörde spätestens 14 Monate nach dem steuerlichen Übertragungstichtag elektronisch zu übermitteln ist. Die 14-Monats-Frist lehnt sich an die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bei beratenen Steuerpflichtigen nach § 149 Absatz 3 AO an.

Absatz 2a in seiner derzeitigen Ausgestaltung hat erkennbar den Fall der Verschmelzung zum Ende eines Jahres vor Augen, bei dem die 14 Monatsfrist funktionieren kann. Bei unterjährigen Verschmelzungen, etwa auf den 1. April oder im Extremfall auf den 1. Februar eines Jahres (mit entsprechender Umstellung des Wirtschaftsjahres) liegt die 14 Monatsfrist aber sehr deutlich

vor der verlängerten Abgabefrist für Steuererklärungen nach § 149 Absatz 3 AO. So wäre bei einer Übertragung zum 1. Februar 2025 die steuerliche Übertragungsbilanz auf den 31. Januar 2025 bis zum 31. März 2026 zu übermitteln. Zu diesem Zeitpunkt stehen jedoch erfahrungsgemäß noch keine Steuererklärungsformulare zur Verfügung. Daher wäre zu befürchten, dass die elektronische Übermittlung für diesen Fall nicht funktioniert.

Petition:

Die steuerliche Schlussbilanz sollte – anders als bisher vorgesehen – nicht „14 Monate nach dem steuerlichen Übertragungstichtag“, sondern **„14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres“**, in das der steuerliche Übertragungstichtag fällt, übermittelt werden müssen. Diese Formulierung sollte bei Verschmelzung auf den 1. Januar eines Jahres zum selben Ergebnis wie der jetzt geplante Text führen.

Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E)

Die Finanzverwaltung vertritt seit dem Jahr 2004 die Auffassung, dass Fälle, in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden, nicht von § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG erfasst sind (vgl. OFD Koblenz Verfügung vom 27. 12. 2004 G 1421 A). Fraglich ist, warum 20 Jahre nach Veröffentlichung der OFD-Verfügung eine Änderung der Rechtspraxis vorgeschlagen wird, die zu einer Verkomplizierung des Gesetzes führt und insbesondere die Überwachung der Sperrfristen nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für den Steuerpflichtigen zusätzlicher Verwaltungsaufwand bedeutet.

Petition:

Auf die Einführung von § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E sollte verzichtet werden.

Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E)

§ 22 Abs. 2. Satz 5 UmwStG regelt, dass § 22 Abs. 2 Satz 1-4 UmwStG (Versteuerung eines Einbringungsgewinns II) insoweit keine Anwendung findet, wie der Einbringende die im Rahmen der Einbringung nach § 20 Abs. 1 UmwStG oder § 21 Abs. 1 UmwStG erhaltenen Anteile (vor tatsächlicher Veräußerung oder § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG der eingebrachten Anteile) veräußert hat. Durch § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E soll eine solche Veräußerung auf die Fälle beschränkt werden, in denen die erhaltenen Anteile unter Aufdeckung der stillen Reserven veräußert wurden.

Die mit § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG eintretende Suspendierung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 1-4 UmwStG) entspricht der Systematik des § 22 Abs. 2 UmwStG, da der Einbringende aufgrund der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht mehr von dem mit der Einbringung verbundenen Statuswechsel profitiert. Im Ergebnis löst er dieselben Rechtsfolgen aus, als hätte der Einbringende die eingebrachten Anteile nicht eingebracht, sondern selbst veräußert. Unter einer solchen Veräußerung ist aus den systematischen Gesichtspunkten des UmwStG auch eine Einbringung nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 UmwStG zum Buchwert zu sehen (vgl. z. B. Rz. 00.02 UmwStE). Werden die erhaltenen Anteile ohne Aufdeckung von stillen Reserven i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG veräußert, entsteht auf dieser Ebene typischerweise eine neue Sperrfrist an den eingebrachten (vorgehend erhaltenen) Anteilen. Es entsteht kein tatsächlicher Steuerausfall aus der Umwandlungsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang sieht auch § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG in einer Gesamtbetrachtung vor, dass selbst Folgeübertragungen, welche ebenfalls Veräußerungen der sperrfristbehafteten Anteile darstellen und zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven führen z. B. nach § 22 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UmwStG nicht zur Verletzung einer Sperrfrist an den eingebrachten Anteilen führen.

Petitum:

Auf die Änderung von § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E sollte verzichtet werden.

Zu Artikel 12 Nr. 5 (Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden)

§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E sieht eine Neuregelung zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung vor. Wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren (insbesondere ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC) zur Verfügung steht, soll zukünftig die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur noch zulässig sein, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist.

Petition:

Aus Praxisperspektive sollte ergänzend klargestellt werden, ob damit jeglicher Informationsaustausch mit den Finanzbehörden via E-Mail ausgeschlossen ist bzw. inwieweit ein Finanzamt im Einzelfall dennoch zulassen kann.

Zu Artikel 12 Nr. 14 Buchstabe b und Nr. 18 (Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen)

Wenn Finanzbehörden Daten geprüfter Unternehmen mobil verarbeiten und aufbewahren, müssen die von ihnen genutzten Geräte bisher ausdrücklich „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ sein (§§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO). Diese Anforderung will der Referentenentwurf abschaffen. Die Entwurfsbegründung hierzu ist vage und spricht lediglich davon, dass die Regelung zu „Unsicherheiten im Rahmen von Außenprüfungen“ führe. Wir lehnen die geplante Streichung der Regelung ab. Auf den Laptops der Prüfer befinden sich hochsensible Daten der geprüften Unternehmen, zu denen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören. Diese Daten müssen unseres Erachtens unbedingt nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.

Petition:

Wir lehnen die geplante Streichung der Vorgabe „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ ab. Sie sollte **nicht umgesetzt** werden, um bestehende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse so gut wie möglich vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zu Artikel 20 Nr. 2 (Definition Werklieferung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG-E)

Der BDI hat bereits im Jahr 2020 mit einer Eingabe zusammen mit dem DIHK und dem ZDH auf die bestehenden Praxisprobleme in der Anwendung des BMF-Schreibens zum Begriff der Werklieferung/Werkleistung – Anpassung des Abschnitts 3.8 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) hingewiesen. Die Praxisprobleme bestehen mit der geplanten Anpassung des Gesetzes weiter fort.

Die Regelung betrifft den Kernbereich des Maschinen- und Anlagenbaus. Insbesondere auf Seiten des Leistungsempfängers ergeben sich Risiken hinsichtlich des Vorsteuerabzugs, aber auch für im Ausland ansässige Unternehmen hat die Regelung Auswirkungen.

Nach der bisherigen Gesetzeslage konnte der Leistungsempfänger Rechnungen ausländischer Unternehmer mit deutscher Umsatzsteuer rechtssicher zurückweisen, selbst wenn der leistende Unternehmer in Deutschland registriert war. Immer, wenn die Maschine installiert wurde, galt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Lediglich, wenn der leistende Unternehmer die Werklieferung über eine Betriebsstätte in Deutschland erbrachte, was regelmäßig leicht zu ermitteln war, konnte ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Nunmehr muss der Leistungsempfänger bei Erhalt einer Rechnung mit Umsatzsteuer von einem ausländischen Lieferanten prüfen, ob im Rahmen der „Lieferung“ ein beigestellter Gegenstand be- oder verarbeitet wurde. Die Abgrenzungskriterien sind aufgrund der bisherigen Verwendung des Begriffs der Werklieferung sowie durch die fehlende einheitliche Handhabung in Europa nicht rechtsicher. Damit besteht ein Steuerrisiko für den Leistungsempfänger und zusätzlicher Bürokratieaufwand. Für Lieferanten aus anderen EU-Staaten und ebenso aus allen Drittstaaten entstehen durch die Registrierungspflicht ebenfalls hohe Bürokratiekosten. Hierauf sollte verzichtet werden. Stattdessen sollte das Reverse Charge Verfahren nach § 13b UStG auf Montagelieferungen erweitert werden.

Petitum:

Auf die Ergänzung des § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG, wonach eine Werklieferung vorliegt, wenn der Werkunternhemen einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet, **sollte verzichtet werden**. Stattdessen sollte das **Reverse Charge Verfahren nach § 13b UStG auf Montagelieferungen** ausgeweitet werden. Auf jeden Fall sollte im Anwendungserlass im Falle einer Beibehaltung der geplanten Gesetzesergänzung präzisiert werden, dass eine ausreichende Beibehaltung des Kunden erfolgt, wenn die Stoffe des Lieferanten mit dem Grund und Boden des Kunden fest verbunden werden.

Zu Artikel 22 Nummer 7 und 8 (Ist-Besteuerung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG-E und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E)

Für Rechnungsempfänger ergibt sich aufgrund der Neuregelung beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand.

Mit der Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E wird zukünftig zwischen den möglichen verschiedenen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzugs (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-

Versteuerers oder aus einer Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung) unterschieden.

Für Rechnungsempfänger bedeutet diese Unterscheidung einen erheblichen Mehraufwand. Zunächst entsteht ein zusätzlicher Pflegeaufwand der Stammdaten beim Rechnungsempfänger, da der Status als Ist-Versteuerer in den Stammdaten für die Rechnungsprüfung hinterlegt sein muss und die Stammdatensysteme angepasst werden müssen. Diese Information wird bislang in den Stammdatensystemen nicht gepflegt. Dafür müssen Prozesse und Systeme umgestellt werden.

Durch die Stammdatenverwaltung muss zukünftig sichergestellt werden, dass bei einer Änderung des Status (Ist- oder Soll-Versteuerer) diese Änderung zeitnah durch den Leistenden gemeldet wird. Werden diese Änderungen nicht gemeldet, ist zu klären, welche Konsequenzen sich beim Rechnungsempfänger ergeben: Kann ein Wechsel eines Ist-Versteuerers in den Status eines Soll-Versteuerers und bei einer verspäteten Meldung der Statusänderung durch den Rechnungsaussteller zu einer vollständigen Versagung des Vorsteuerabzugs führen oder wird die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs zum Zeitpunkt der Zahlung von der Finanzverwaltung toleriert?

Dieser Status muss dann bei einer zukünftigen Rechnungsprüfung berücksichtigt werden, d. h. ein Vorsteuerabzug kann erst bei Zahlung geltend gemacht werden. Dies bedeutet einen weiteren Aufwand bei der Rechnungsprüfung und einer weiteren Verknüpfung des Zahlungs- und Buchhaltungssystems.

Die neue Rechnungspflichtangabe verlangt in Hinblick auf die Einführung der elektronischen Rechnung nach der CEN-Norm EN 16931 die Aufnahme dieser Pflichtangabe in die Norm. Dies muss durch das CEN-Gremium im Zuge der Weiterentwicklung der EN 16931 für Umsatzsteuerzwecke erst beschlossen werden. Eine Veröffentlichung der erweiterten CEN-Norm ist erst Anfang 2025 zu rechnen.

Petitum:

Die Umsetzung der neuen Regelungen muss **auf den 1. Januar 2027** verschoben werden. Die Praxis wird zum 1. Januar 2026 keine Prozess- und Systemumstellungen bewerkstellen können. Zudem bedarf es einer **Vereinfachungsregelung** im Anwendungserlass hinsichtlich des oben dargestellten **Status-Wechsels zwischen Ist- und Soll-Versteuerer**.

In Anbetracht des enormen Umstellungsaufwandes stellt sich außerdem die Frage, ob die Anpassung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 tatsächlich notwendig ist, da die Zahlungsziele i. d. R. zeitnah sind und die vorherige Geltendmachung des Vorsteuerabzugs vor Zahlung nach unserer Auffassung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nach unserer Auffassung schafft diese Änderung einen enormen bürokratischen Aufwand beim Rechnungsempfänger.

Zu Artikel 21 Nr. 22. (Verschiebung Anwendung § 2b UStG, § 27 Absatz 22a UStG-E)

Mit der erneuten Verschiebung der Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2027 räumt der Gesetzgeber der öffentlichen Verwaltung eine Umsetzungsfrist der neuen Rechtslage von zehn Jahre ein. Zehn Jahre, um eine europarechtlich verpflichtende Anpassung und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Privatwirtschaft umzusetzen. Mit der erneuten Verlängerung der bestehenden europarechtswidrigen Wettbewerbsvorteile öffentlicher Unternehmen wird die Entwicklung privatwirtschaftlicher Unternehmen insbesondere in der Recyclingwirtschaft behindert.

Die Regelung § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG ist zudem höchst problematisch und wurde bereits im Gesetzgebungsprozess von uns kritisiert. Mit der Regelung wird ermöglicht, dass sich das Wirkungsfeld kommunaler Unternehmen von der eigenen Kommune löst und sich auf andere Landkreise, zum Teil auch andere Bundesländer, erstreckt. Wir sehen, dass sich kommunalstaatliches Wirtschaften nicht mehr nur auf die eigene Kommune bezieht und sich faktisch überregionalem Wettbewerb stellt. Durch diese Regelung ist kein fairer Wettbewerb zwischen Privat- und Staatswirtschaft sichergestellt. Wir fordern daher die Streichung der umsatzsteuerlichen Privilegierung kommunalen Wirtschaftens durch § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG. Die Streichung dieser Regelung ist aus europarechtlichen Gründen geboten, da der darin regegelte Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen das Prinzip der Wettbewerbsneutralität des Artikels 13 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie verletzt.

Petitum:

Die erneute Verlängerung der Übergangsfrist sollte gestrichen werden. Zusätzlich sollte die Regelung in § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG gestrichen werden.

Zu Artikel 20 Nummer 13, Artikel 21 Nummer 19, Artikel 22 Nummer 10 (§ 24 UStG-E – Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte, automatisierte Anpassung)

Sofern Rechnungsempfänger von Land- und Forstwirten Rechnungen erhalten, die unter Verwendung des Durchschnittssteuersatzes ausgestellt wurden, ergibt sich durch die automatische Anpassung des USt-Satzes eine veränderte Erfassung der Steuersätze bei den Eingangsrechnungen. Dies führt beim Rechnungsempfänger zu einem Mehraufwand bei der Pflege seiner Stammdaten- und Rechnungsprüfungssysteme.

Petition:

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bürokratieaufwand sollte auf einen solchen Anpassungsautomatismus verzichtet werden.

Zu Artikel 27 Nummer 1 (Regelung der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken)

Der Referentenentwurf des JStG 2024 sieht mit der Einführung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E vor, eine erstmalige gesetzliche Regelung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken für Zwecke der sogenannten Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG einzuführen. Die Frage der Zurechnung von Grundstücken ist seit dem Jahr 2021 aufgrund BFH-Rechtsprechung und Auslegung dieser im gleichlautenden Ländererlass vom 16.10.2023 sehr komplex geworden. Die gesetzliche Neuregelung vereinfacht die derzeitige Rechtslage und schafft Rechtssicherheit. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Folgende Punkte sollten jedoch vor der Einführung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E beachtet werden.

a) Inkrafttreten

§ 1 Abs. 4a GrEStG-E soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine spezifische Anwendungsregelung in § 23 GrEStG ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Dadurch bleiben Anwendungsfragen für die Übergangszeit (BFH-Rechtsprechung zur Zurechnung sowie die nachfolgende Auslegung dieser Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung) offen: Insbesondere ist unklar, wie bislang nicht veranlagte Sachverhalte in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu würdigen sind.

Petition:

Um Rechtssicherheit und eine Vereinfachung zu schaffen, wäre eine Anwendungsregelung wünschenswert, nach der § 1 Abs. 4a GrEStG-E in allen offenen Fällen Anwendung findet und für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte auf Antrag des Steuerpflichtigen die derzeitige Rechtslage weiter gilt.

b) Ausweitung auf nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen soll die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer „vorübergehend erwerbenden“ Gesellschaft rückwirkend entfallen, wenn die Zurechnung nach § 1 Abs. 4a GrEStG-E zu einer Steuervermeidung durch die Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG führen würde. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft durch Verwirklichung eines § 1 Abs. 1 GrEStG grundbesitzlos, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußern und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG rückabgewickelt werden.

Während im vorgehenden Beispiel nachvollziehbar ist, dass die geplante Regelung einen Umgehungssachverhalt sachgerecht erfasst, ist festzustellen, dass die umgekehrte Konstellation (Grundstückszurechnung im Zeitpunkt des Share Deals und anschließende Rückabwicklung des Grundstückserwerbs) nicht von § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E erfasst wird. Es wäre nicht sachgerecht, eine rückwirkende Zurechnung nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen, während im umgekehrten Fall, dass ein Grundstück im Zeitpunkt des Anteilsübergangs der Gesellschaft zuzurechnen ist, durch die Rückabwicklung keine rückwirkende (Nicht-)Zurechnung angenommen wird. Konsequenterweise wäre die rückwirkende Aufhebung der Zurechnung als grundsätzliche und allgemein gültige Regelung.

Petition:

Die einschränkende Anwendung des § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E sollte allgemein gültig auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen umgesetzt werden, indem der Zusatz „[...] soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a vermieden wird [...]“ gestrichen wird.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern- und Finanzpolitik
T: +49 3020281507
M.Wuennemann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1927